

**KOMMUNALVERBAND FÜR
JUGEND UND SOZIALES
BADEN-WÜRTTEMBERG**
Dezernat Jugend - Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Az. 455.601.011

**LANDKREISTAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
Az. 455.10, 450.42

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**
Königstraße 2
70173 Stuttgart
Az. 460.44

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg

Stuttgart, 30. April 2015

Rundschreiben-Nr. Dez.4-11/2015 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württ.
Rundschreiben-Nr. 443/2015 Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben-Nr. R 25650/2015 Städtetag Baden-Württemberg

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Annexleistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gehören unter anderem einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII. In Baden-Württemberg wird diese Form der Leistungsgewährung an junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen über kommunale Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII geregelt. Diese vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und dem Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg unter beratender Beteiligung der Leistungserbringer gemeinsam entwickelten Empfehlungen wurden zuletzt zum 01.01.2008 veröffentlicht.

Aktuell stand die Erhöhung der einrichtungsinternen Ausbildungsvergütung nach Ziffer 5.3.1 der Empfehlungen zur Diskussion.

Das Abstimmungsverfahren der kommunalen Landesverbände erfolgte im Rahmen einer landesweiten Umfrage bei den Jugendamtsleiter/-innen in Baden-Württemberg, die einer pauschalen Erhöhung der Beträge um 15%, aufgerundet auf volle 5 Euro zustimmten.

Danach beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung nach Ziffer 5.3.1 der Empfehlungen im

1. Ausbildungsjahr: 145 Euro
2. Ausbildungsjahr: 170 Euro
3. Ausbildungsjahr: 190 Euro
4. Ausbildungsjahr: 215 Euro

Es wird empfohlen, die Änderungen in Ziffer 5.3.1 ab Beginn des neuen Ausbildungsjahres umzusetzen.

Die Ziffern 1 bis 9 der Empfehlungen mit den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 zur Kostenbeitragsberechnung für junge Menschen im Heim und im betreuten Jugendwohnen wurden redaktionell überarbeitet, Stand ist April 2015.

Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Empfehlungen wurde Ziffer 8.3 – letzter Spiegelstrich – um die Kosten für die Ausstellung eines biometrischen Ausweises erweitert. Mit der Einführung des elektronischen Personalausweises ab 01.11.2010 entfiel die Kostenfreiheit für den ersten Personalausweis für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. Da der Sachverhalt mit der Kategorie „Kosten für Visum, Einbürgerungskosten“ vergleichbar ist, haben wir den Jugendämtern im Einzelfall empfohlen, die Kosten analog der Verfahrensweise bei „Kosten für Visum, Einbürgerungskosten“ zu übernehmen.

Städte- und Landkreistag haben dieser inhaltlichen Ergänzung zugestimmt. Es wird empfohlen, die Änderung in Ziffer 8.3 ab sofort umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roland Kaiser

gez.
Christa Heilemann

gez.
Benjamin Lachat

Anlage¹: Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen
mit Musterberechnungsvordrucken 1 und 2, Stand April 2015

¹ Stehen beim Landkreistag Baden-Württemberg im Intranet nur elektronisch zur Verfügung und sind beim Städtetag Baden-Württemberg nur im Intranet im Original abrufbar.